



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

42. Jahrgang

Moers, den 19. Februar 2015

Nr. 4

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Redaktionelle Korrektur der Einziehung von Straßen – Teilflächen Filder Straße
2. Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Moers über die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte zum Stand 01.01.2015.

Redaktionelle Korrektur der Einziehung von Straßen – Teilflächen Filder Straße

Zur Korrektur eines redaktionellen Fehlers der im Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 1 vom 15.01.2015, 42. Jahrgang auf den Seiten 4 und 5 veröffentlichten Allgemeinverfügung für die Einziehung von Straßen - Teilflächen Filder Straße erfolgt eine neue Bekanntmachung:

Die Stadt Moers beabsichtigt, die nachfolgenden näher bezeichneten und im Lageplan kenntlich gemachten

Teilflächen Filder Straße

einzuziehen.

Die einzuziehenden Flächen befinden sich in der Gemarkung Vinn, Flur 1, Flurstücke: 227, 309 und 310.

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen zwei Abschriften der Klage für die Beteiligten beigefügt werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweise:

1. Diese Einziehungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Straßen und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus Moers, Zimmer 1042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 13.02.2015

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Groenewald



 **Stadt Moers Der Bürgermeister**
Fachbereich Vermessung und Bauaufsicht
Maßstab 1:1500 Datum: 10.02.2015

Entwidmung von Teilflächen Filder Str.

Gem. Vinn, Flur 1, Flurst. 227, 309, 310

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§5 Abs. 2 VermKatd NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen und Verdrückerungen
oder die Weitergabe an Dritte sind mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen
zur innerbetrieblichen Verwendung bei Behörden oder zum Eigengebrauch.

**Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Moers:
Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 01.01.2015**

Der Gutachterausschuss hat gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert am 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) und gemäß § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse (GAVO NRW) vom 23.03.2004 (GV NRW S. 146), geändert durch die Verordnung vom 04.05.2010 (GV NRW S. 272) die Bodenrichtwerte zum 01.01.2015 ermittelt und am 11.02.2015 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden in digitaler Form im Bodenrichtwertinformationssystem BORISplus.NRW (www.borisplus.nrw.de) veröffentlicht.

Außerdem können die Bodenrichtwerte während der Geschäftszeiten bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Rathausplatz 1, Moers, Zimmer E.027, eingesehen werden. (§196 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 11 Abs. 5 GAVO NRW).

Moers, im Februar 2015

Klingen

Vorsitzender